

# § 15 K-LWKG Beschlußfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen

K-LWKG - Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 1), die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn der Präsident oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt und die Vollversammlung es nach Entfernung der Zuhörer beschließt.

In Kraft seit 05.12.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)